



uti (Abt. K) Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der Kolping Krankenkasse AG betreffend Unfallversicherung für Tod und Invalidität

Ausgabe 2011

uti (Abt. K)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der Kolping Krankenkasse AG betreffend Unfallversicherung für Tod und Invalidität Ausgabe 2011

Inhaltsverzeichnis

2/7

Umfang des Versicherungsschutzes			
1	Gegenstand der Versicherung	Seite	3
2	Grundlagen des Vertrages	Seite	3
3	Örtlicher Geltungsbereich	Seite	3
4	Versicherte Personen	Seite	3

Begriffsbestimmungen			
5	Versicherungsnehmer und versicherte Person	Seite	3
6	Unfall	Seite	3

Versicherungsleistungen			
7	Todesfall	Seite	3
7.1	Begünstigte	Seite	3
7.2	Doppelte Todesfallsumme	Seite	3
8	Invaliditätsfall	Seite	3
8.1	Ermittlung des Invaliditätsgrades	Seite	4
8.2	Ermittlung des Invaliditätskapitals	Seite	4
8.3	Auszahlung in Rentenform	Seite	5
9	Leistungsbegrenzungen	Seite	5
9.1	Leistungen bei Flugunfällen	Seite	5
9.2	Höchstversicherungssummen	Seite	5
9.3	Höchstalter	Seite	5

Einschränkungen des Deckungsumfanges			
10	Ausschlüsse	Seite	5
11	Kürzungen	Seite	6
11.1	Grobfahrlässigkeit	Seite	6
11.2	Unfallfremde Faktoren	Seite	6
11.3	Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall	Seite	6
12	Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten	Seite	6

Beginn und Ende des Vertrages			
13	Vertragsbeginn	Seite	6
14	Vertragsdauer	Seite	6
15	Vertragsaufhebung und Vertragsanpassung	Seite	6
15.1	Kündigung per Ablauf	Seite	6
15.2	Kündigung bei Unfall	Seite	6
15.3	Kündigung bei Prämienanpassung	Seite	6
15.4	Auflösung des Vertrages mit der Solida Versicherungen AG	Seite	6
15.5	Anpassung der Vertragsgrundlagen	Seite	6

Prämie			
16	Prämienzahlung und Fälligkeit	Seite	6
17	Mahnung und deren Folgen	Seite	6
18	Prämienänderungen	Seite	7
18.1	Prämienanpassungen	Seite	7
18.2	Altersanpassungen	Seite	7

Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall			
19	Schadenanzeige	Seite	7
20	Pflichten von Versicherungsnehmer, Versichertem und Anspruchsberechtigtem	Seite	7
21	Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen	Seite	7

Schlussbestimmungen			
22	Abtretung und Verpfändung	Seite	7
23	Mitteilungen	Seite	7
24	Gerichtsstand	Seite	7
25	Inkrafttreten/Änderungen	Seite	7

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

Versicherer und damit Risikoträgerin ist die Solida Versicherungen AG, Zürich. Sie versichert die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, die der Versicherte während der Vertragsdauer erleidet.

2 Grundlagen des Vertrages

Die Grundlagen des Vertrages bilden alle schriftlichen Erklärungen, die der Versicherungsnehmer, der Versicherte und deren Vertreter im Antrag und in weiteren Schriftstücken abgeben.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind im Versicherungsausweis, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), Zusätzlichen Bedingungen (ZB) und Besonderen Bedingungen (BB) festgelegt.

Die Kolping Krankenkasse AG (nachfolgend Kolping) hat mit der

Solida Versicherungen AG

Saumackerstrasse 35
8048 Zürich

einen Kollektivversicherungsvertrag für die Unfallversicherung für Tod und Invalidität (uti) abgeschlossen. Kolping selber übernimmt keine Haftung für irgendwelche Ansprüche aus dieser Versicherung.

Soweit in den vorerwähnten Dokumenten eine Frage nicht ausdrücklich geregelt ist, halten sich die Parteien an das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt; ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein jedoch nur während Reisen und Aufhalten bis zu zwölf Monaten. Sie erlischt mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Versicherte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und keine weiteren Zusatzversicherungen bei Kolping weiterführt.

4 Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsausweis aufgeführten Personen.

Begriffsbestimmungen

5 Versicherungsnehmer und versicherte Person

Ist die Rede von Versicherungsnehmer und versicherter Person, ist immer das weibliche und männliche Geschlecht gemeint.

6 Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Folgende Körperschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

Als Unfälle gelten auch:

- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen;
- Ertrinken;
- die folgenden Gesundheitsschädigungen, sofern der Versicherte sie unfreiwillig erleidet und sie durch ein versichertes Unfallereignis hervorgerufen worden sind: Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

Versicherungsleistungen

7 Todesfall

Stirbt der Versicherte innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls, so zahlt die Solida Versicherungen AG die für den Todesfall versicherte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

Die Todesfallsumme ist für folgenden Personenkreis beschränkt:

Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat	CHF 2'500.-
Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr	CHF 20'000.-
Erwachsene nach dem vollendeten 65. Altersjahr	CHF 20'000.-

7.1 Begünstigte

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an Kolping, in Abänderung der nachstehenden Regelung, Begünstigte bezeichnen bzw. Berechtigte ausschliessen.

Eine solche Erklärung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Kolping widerrufen oder abgeändert werden. Fehlt es an einer besonderen Bezeichnung, so gelten nacheinander und ausschliesslich als begünstigt:

- der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;
- die Kinder, Stief- oder Adoptivkinder;
- die Eltern;
- die Grosseltern;
- die Geschwister und Geschwisterkinder nach Massgabe der gesetzlichen Erbberechtigung.

Sind keine der Anspruchsberechtigten vorhanden, vergütet die Solida Versicherungen AG nur die Bestattungskosten bis zum Höchstbetrag von 10% der Versicherungssumme für den Todesfall, im Maximum CHF 10'000.-.

7.2 Doppelte Todesfallsumme

Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft und führt das gleiche Unfallereignis zum Tod beider Ehegatten bzw. Partner, so zahlt die Solida Versicherungen AG zu gleichen Teilen an die hinterbliebenen, minderjährigen oder dauernd erwerbsunfähigen Kinder, Stief- oder Adoptivkinder, die unterstützungsbedürftig sind, noch einmal das versicherte Todesfallkapital.

8 Invaliditätsfall

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende medizinisch theoretische Invalidität ein, so zahlt die Solida Versicherungen AG das Invaliditätskapital, welches sich nach dem Grad der Invalidität und der vereinbarten Versicherungssumme bestimmt. Eine allenfalls durch das Ereignis eingetretene Erwerbs- oder Arbeitsunfähig-

keit wird dabei nicht berücksichtigt. Auf das Invaliditätskapital hat ausschliesslich die versicherte Person Anspruch.

8.1 Ermittlung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

- a Als Ganzinvalidität gilt der Verlust oder die volle Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse oder der gleichzeitige Verlust einer Hand und eines Fusses, gänzliche Lähmung und völlige Erblindung.

Bei Teilinvalidität wird derjenige Teil der für Ganzinvalidität vorgesehenen Versicherungssumme ausgerichtet, der dem Invaliditätsgrad entspricht. Die Taxierung erfolgt aufgrund der nachfolgenden Prozentsätze:

Oberarm	70%
Unterarm	65%
Hand	60%
Daumen mit Mittelhandglied	25%
Daumen, Mittelhandglied erhalten	22%
Vorderstes Glied des Daumens	10%
Zeigefinger	15%
Mittelfinger	10%
Ringfinger	9%
Kleinfinger	7%
Ein Bein, Oberschenkel	60%
Ein Bein, Kniegelenk oder Unterschenkel	50%
Ein Fuss	45%
Eine Grossezehe	8%
Übrige Zehen, je	3%
Sehkraft eines Auges	30%
Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	50%
Gehör auf beiden Ohren	60%
Gehör auf einem Ohr	15%
Gehör auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	30%
Geruchsinn	10%
Geschmacksinn	10%
Niere	20%
Milz	5%
Sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50%

- b Für eine durch Unfall entstandene, dauernde, schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z.B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergütet die Solida Versicherungen AG von der im Versicherungsausweis festgehaltenen Versicherungssumme für Invalidität maximal:

- 10% bei Verunstaltung des Gesichts und/oder
- 5% bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile.

Die Leistung für ästhetische Schäden wird auf insgesamt CHF 20'000.- begrenzt; und es wird keine Progression gewährt.

- c Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
- d Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
- e Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades nach den gleichen Richtlinien wie bei der Bemessung des Integritätsschadens gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) bzw. der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV). Dabei werden insbesondere die von der Suva publizierten Tabellen «Integritätsentschädigung gemäss UVG» zur Anwendung gebracht.
- f Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad, welcher aber höchstens 100% betragen kann, in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt.
- g Erschwerung der Unfallfolgen zufolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte.

Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

- h Die endgültige Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes des Versicherten. Die Solida Versicherungen AG darf jedoch fünf Jahre nach dem Unfall oder später den Invaliditätsgrad abschliessend feststellen lassen.

Dabei wird der aktuelle Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Feststellung ermittelt. Nach dieser Feststellung des Invaliditätsgrades eintretende Änderungen des Invaliditätsgrades, d.h. auch Rückfälle und Spätfolgen, bleiben unbeachtet.

8.2 Ermittlung des Invaliditätskapitals

Das Invaliditätskapital wird wie folgt ermittelt:

	Variante B	350%
Für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der einfachen Versicherungssumme	
Für den 25% nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme	
Für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der fünffachen Versicherungssumme	

Die Leistung in Prozenten der für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme wird demnach wie folgt erbracht:

Invaliditätsgrad	Variante B	Invaliditätsgrad	Variante B	Invaliditätsgrad	Variante B
26%	28%	51%	105%	76%	230%
27%	31%	52%	110%	77%	235%
28%	34%	53%	115%	78%	240%
29%	37%	54%	120%	79%	245%
30%	40%	55%	125%	80%	250%
31%	43%	56%	130%	81%	255%
32%	46%	57%	135%	82%	260%
33%	49%	58%	140%	83%	265%
34%	52%	59%	145%	84%	270%
35%	55%	60%	150%	85%	275%
36%	58%	61%	155%	86%	280%
37%	61%	62%	160%	87%	285%
38%	64%	63%	165%	88%	290%
39%	67%	64%	170%	89%	295%
40%	70%	65%	175%	90%	300%
41%	73%	66%	180%	91%	305%
42%	76%	67%	185%	92%	310%
43%	79%	68%	190%	93%	315%
44%	82%	69%	195%	94%	320%
45%	85%	70%	200%	95%	325%
46%	88%	71%	205%	96%	330%
47%	91%	72%	210%	97%	335%
48%	94%	73%	215%	98%	340%
49%	97%	74%	220%	99%	345%
50%	100%	75%	225%	100%	350%

8.3 Auszahlung in Rentenform

Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Altersjahr vollendet, so wird die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente ausbezahlt. Die Rente wird endgültig festgesetzt und ist vierteljährlich zum Voraus zahlbar. Pro CHF 1'000.- Invaliditätskapital beträgt sie pro Jahr:

Alter	66	67	68	69	70	darüber
Jahresrente CHF	86.-	89.-	93.-	96.-	100.-	125.-

Anspruchsberechtigt ist ausschliesslich die versicherte Person.

9 Leistungsbegrenzungen

9.1 Leistungen bei Flugunfällen

Für Unfälle, die der Versicherte bei Flügen erleidet, sind die für den Todes- und Invaliditätsfall versicherten Leistungen der Solida Versicherungen AG aus allen bei ihr zugunsten des Versicherten abgeschlossenen Unfallversicherungen, soweit sie das Flugrisiko ohne besondere Prämie decken, beschränkt auf CHF 500'000.- im Todesfall und CHF 1'000'000.- bei Invalidität mit einem Grad von 100%, mit entsprechender Abstufung bei geringeren Invaliditätsgraden.

9.2 Höchstversicherungssummen

Für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat beträgt die Höchstversicherungssumme für den Todesfall CHF 2'500.-, für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr CHF 20'000.-.

Für Versicherte nach vollendetem 65. Altersjahr gilt folgende Versicherungsvariante:

Tod	CHF 20'000.-
Invalidität	CHF 100'000.-

Die Progression in der Invaliditätsversicherung entfällt. Bestehende Versicherungen werden nach Erreichen dieser Altersgrenze entsprechend herabgesetzt.

9.3 Höchstalter

Neuabschlüsse und Erhöhungen der Versicherungssumme können bis zum vollendeten 65. Altersjahr vorgenommen werden.

Einschränkungen des Deckungsumfanges

10 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle

- infolge Krieg, Bürgerkrieg und/oder kriegsähnlichen Zuständen:
 - in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und/oder angrenzenden Staaten;
 - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem der Versicherte sich aufhält und er sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden;
- infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- infolge aussergewöhnlicher Gefahren. Als solche gelten u.a.:
 - ausländischer Militärdienst,
 - die Teilnahme an kriegerischen Handlungen und Terrorakten sowie die Teilnahme bei der Ausübung von Verbrechen und Vergehen oder dem Versuch dazu,
 - Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden,
 - Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert,
 - die Folgen von Unruhen aller Art, es sei denn, der Versicherte beweise, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;
- infolge vorsätzlicher Begehung oder Inkaufnahme von Verbrechen oder Vergehen durch den Versicherten oder dem Versuch dazu;
- infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie;
- bei welchen der Versicherte einen Blutalkoholgehalt von 2 Gewichtspromillen oder mehr aufweist, es sei denn, es bestehe offensichtlich kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Trunkenheit und dem Unfall;
- als Folge von Wagnissen (Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken);

- bei der Benützung von Luftfahrzeugen als Militärpilot, sonstiges militärisches Besatzungsmitglied und Fallschirmgrenadier;
- bei militärischen Fallschirmabsprüngen;
- bei Luftfahrten, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder nicht im Besitze der amtlichen Ausweise und Bewilligungen ist.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die der Versicherte absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat;
- Gesundheitsschädigungen infolge absichtlicher Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischer Produkte;
- Gesundheitsschädigungen als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden.

11 Kürzungen

11.1 Grobfahrlässigkeit

Die Solida Versicherungen AG verzichtet auf das Recht, bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Unfalls die Leistungen zu kürzen.

11.2 Unfallfremde Faktoren

Beeinflussen unfallfremde Faktoren den Verlauf eines versicherten Unfalls, so schuldet die Solida Versicherungen AG lediglich einen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung festzulegenden Teil der vereinbarten Leistung.

Die den Verlauf der Unfallfolgen erschwerenden, unfallfremden Faktoren, wie vorbestehende psychische oder körperliche Krankheiten und Gebrechen, werden bereits bei der Festlegung des Invaliditätsgrades und nicht erst bei der Festlegung des Invaliditätskapitals in Abzug gebracht.

11.3 Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall

Bei schuldhafter Verletzung der dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten obliegenden Verpflichtungen ist die Solida Versicherungen AG befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde (siehe Artikel 19 und 20).

12 Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten

Hat eine zum Bezug des Todesfallkapitals berechnete Person den Tod des Versicherten bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich herbeigeführt oder in Kauf genommen, so hat sie keinen Anspruch auf die Todesfallsumme. Diese wird den anderen Bezugsberechtigten im Sinne von Artikel 7.1 ausgerichtet.

Beginn und Ende des Vertrages

13 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt am in der Versicherungsanmeldung festgehaltenen Datum. Der Antragsteller bleibt 14 Tage an die Anmeldung gebunden. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung der Anmeldung an Kolping.

14 Vertragsdauer

Für den Versicherten gilt die in der Police vereinbarte Dauer. Die Mindestvertragsdauer beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der vereinbarten Dauer verlängert sich der Vertrag jeweils still-

schweigend um ein Jahr, sofern er vom Versicherungsnehmer nicht fristgerecht gekündigt wird (siehe Artikel 15.1).

15 Vertragsaufhebung und Vertragsanpassung

15.1 Kündigung per Ablauf

Jeweils auf Ende des Kalenderjahres hin kann der Vertrag schriftlich drei Monate vor Ablauf gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist Kolping zugekommen ist.

15.2 Kündigung bei Unfall

Nach jedem Unfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen. Der Vertrag erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung bei Kolping. Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr bleibt geschuldet.

15.3 Kündigung bei Prämienanpassung

Bei Anpassung der Prämien hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag in seiner Gesamtheit oder nur in Bezug auf die Leistungsart, deren Prämie erhöht wird, auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen.

Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Kolping eintreffen.

15.4 Auflösung des Vertrages mit der Solida Versicherungen AG

Die Versicherung erlischt ferner bei Auflösung des Kollektivversicherungsvertrages zwischen der Solida Versicherungen AG und Kolping. Die Auflösung muss dem Versicherten spätestens einen Monat vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt werden.

15.5 Anpassung der Vertragsgrundlagen

Werden die Versicherungsbedingungen ab folgendem Versicherungsjahr angepasst, gelten für den Versicherungsnehmer, die Solida Versicherungen AG und Kolping die neuen Versicherungsbedingungen. Kolping teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres mit. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, die Versicherung auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Kolping eintrifft. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung der Versicherung.

Prämie

16 Prämienzahlung und Fälligkeit

Die Prämien sind im Voraus in der auf dem Versicherungsausweis genannten Zahlungsart zu entrichten.

17 Mahnung und deren Folgen

Wird die Prämie, innerhalb von 30 Tagen vom Verfalldatum an gerechnet, nicht entrichtet, fordert Kolping den Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Verzugsfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an. Die Leistungspflicht tritt

wieder in Kraft, wenn alle Rückstände nachbezahlt und von Kolping angenommen sind.

18 Prämienänderungen

Der Versicherungsnehmer hat in den zwei folgenden Fällen (siehe Artikel 18.1 und 18.2) das Recht, den Vertrag auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Kolping eintreffen (siehe auch Artikel 15.1). Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

18.1 Prämienanpassungen

Ändern die Prämien, kann Kolping die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie bzw. die neuen Vertragsbedingungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

18.2 Altersanpassungen

Die Prämien richten sich nach dem Tarif für die jeweilige Altersgruppe und werden bei Vollendung der Altersgruppe an die nächsthöhere angepasst. Kolping teilt die neue Prämie dem Versicherungsnehmer 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres mit.

Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall

19 Schadenanzeige

Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist Kolping unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu melden.

Bei einem Todesfall ist Kolping unverzüglich spätestens innert 48 Stunden elektronisch, mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen.

20 Pflichten von Versicherungsnehmer, Versichertem und Anspruchsberechtigtem

Der Versicherte, Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte tut alles, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann. Insbesondere hat der Versicherte die Ärzte, die ihn behandeln oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht der Solida Versicherungen AG gegenüber zu entbinden.

Der Versicherte, Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte ist bei Verlust jeden Anspruchs im Unterlassungsfall verpflichtet, der Solida Versicherungen AG innert 30 Tagen ab entsprechender schriftlicher Aufforderung, jede verlangte Auskunft über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Unfall und den Verlauf der Heilung zu beschaffen.

Im Übrigen haben schuldhaftige Verletzungen der Obliegenheiten Kürzungen der Versicherungsleistungen gemäss Artikel 11.3 für den Versicherungsnehmer, den Anspruchsberechtigten oder Versicherten zur Folge.

21 Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen werden nach vier Wochen fällig, nachdem die Solida Versicherungen AG alle Angaben und ärztlichen Zeugnisse erhalten hat, mit denen sie sich von der Richtigkeit und vom Umfang des Anspruchs überzeugen kann.

Schlussbestimmungen

22 Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der Solida Versicherungen AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

23 Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind an Kolping zu richten. Die Solida Versicherungen AG anerkennt alle derartigen Mitteilungen und Anzeigen als an sich selbst erfolgt. Alle Mitteilungen seitens der Kolping oder Solida Versicherungen AG erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

24 Gerichtsstand

Die Solida Versicherungen AG anerkennt als Gerichtsstand ihren Direktionssitz oder den schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Versicherten.

25 Inkrafttreten/Änderungen

Diese AVB treten per 1.1.2011 für Unfälle, welche sich ab diesem Datum ereignen, in Kraft.